

Grossratsgeschäftsnummer: 24/WA 19/110
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Fraktionspräsidienkonferenz zur Vorbereitung der Wahl einer ausserordentlichen Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen

Zusammensetzung der Fraktionspräsidienkonferenz gemäss § 70 Abs. 1 GOGR

Präsidium:
- Sandra Reinhart, GRÜNE

Mitglieder:
- Peter Bühler, Die Mitte/EVP, Grossratspräsident
- René Walter, FDP, Grossratsvizepräsident
- Reto Ammann, GLP
- Barbara Dätwyler Weber, SP und Gewerkschaften
- Kilian Imhof, Die Mitte/EVP
- Hermann Lei, SVP
- Thomas Leu, FDP
- Marcel Wittwer, EDU/Aufrecht

Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 7. Januar 2025 beantragt das Obergericht dem Grossen Rat die Wahl von lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen. Die Fraktionspräsidienkonferenz behandelte das Geschäft an der Sitzung vom 5. Februar 2025 in Anwesenheit der Obergerichtspräsidentin Anna Katharina Glauser Jung und unterstützt den Antrag einstimmig.

1. Ausgangslage

Die Fraktionspräsidienkonferenz ist gemäss § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) für die Vorbereitung von Wahlen durch den Grossen Rat zuständig.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2025 beantragt das Obergericht dem Grossen Rat gestützt auf § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1), lic. iur. Christine Steiger Eggli ab 15. März 2025 für fünf Monate und einem Pensum von 60% als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen zu wählen. Die Kosten seien im Budget 2025 mit Fr. 50'000 berücksichtigt (Konto 3000.000).

Das Obergericht führt als Grund für den Antrag den Abbau von Ferientagen auf, die sich aufgrund des ausserordentlich aufwendigen Falls "Kümmertshausen" am Bezirksgericht Kreuzlingen über Jahre angestaut hätten und deren Bezug auch in Zukunft nicht möglich sein werde. Während des Falls "Kümmertshausen" konnte gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG noch keine ausserordentliche Berufsrichterin oder kein ausserordentlichen Berufsrichter beantragt werden, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlte. Sollte wieder ein ausserordentlich aufwendiger Fall zu einer Überbelastung führten, besteht nun die Möglichkeit, gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG umgehend zu handeln.

Der Grosse Rat hat am 16. März 2022 lic. iur. Christine Steiger Eggli bereits einmal als ausserordentliche Berufsrichterin – damals für das Bezirksgericht Arbon – gewählt.

2. Anwendung von § 22 Abs. 3 ZSRG

Gemäss § 22 Abs. 3 ZSRG kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen, wenn bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet ist.

Vorliegend wird der Antrag mit der Überbelastung aufgrund des ausserordentlich aufwendigen Verfahrens im Fall "Kümmertshausen" am Bezirksgericht Kreuzlingen begründet. Die Obergerichtspräsidentin hat diese Begründung an der Sitzung vom 5. Februar 2025 umfassend und nachvollziehbar dargelegt.

3. Wählbarkeit

Lic. iur. Christine Steiger Eggli, wohnhaft in Steckborn, war von 2003 bis 2019 Berufsrichterin am Bezirksgericht Frauenfeld. Im Mai 2019 wurde sie pensioniert. Von 2015 bis 2022 gehörte sie dem Grossen Rat an.

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 29 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sind erfüllt. Lic. iur. Christine Steiger Eggli übt keine berufsmässige Tätigkeit als Anwältin aus (§ 3 Abs. 1 ZSRG). Es besteht keine Wohnsitzpflicht, da ausserordentliche Berufsrichter und Berufsrichterinnen vom Grossen Rat und nicht vom Volk gewählt werden (§ 22 Abs. 3 ZSRG).

4. Fazit

Aus rechtlicher Sicht steht einer Wahl von lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterin nichts entgegen. Sie erfüllt die Anforderungen in idealer Weise. Die Fraktionspräsidienkonferenz unterstützt den Antrag des Obergerichts einstimmig, lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG zu wählen.

3/3

Amriswil, 5. Februar 2025

Die Präsidentin der Fraktionspräsidienkonferenz

Sandra Reinhart

Beilagen (für die Mitglieder des Grossen Rates):

- Antrag des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 5. Dezember 2024
- Antrag des Obergerichts vom 7. Januar 2025
- Lebenslauf lic. iur. Christine Steiger Eggli